



**Anwesend:**

L.Frank  
**Vorsitzender**

N.Rotheudt  
M.Langohr  
B.Klinkenberg  
M.Braem  
M.Henn  
**Schöffen**

M.Strougmayr  
J.Ohn  
M.Munnix  
S.Nyssen  
S.Thaefer  
I.Lampertz  
R.Hilligsmann  
M.Emonts-Pohl  
I.Wetzels  
F.Gabriel  
I.Renier  
R.Lenaerts  
A.Klinkenberg  
L.Mostert  
W.Thyssen

**Ratsmitglieder**

P.Kreusen  
**Generaldirektor**

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Öffentliche Sitzung vom 21.10.2019

### Punkt 8/F der Tagesordnung : Festlegung der Gemeindesteuer auf Beerdigungen ortsfremder Personen für die Rechnungsjahre 2020 bis einschließlich 2025 (04001/36310)

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund von Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Dekretes des Parlament der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen  
Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen  
Sprachgebiets;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 27.10.2014, gutgeheißen am  
05.12.2014 durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,  
mit welchem beschlossen worden ist für die Rechnungsjahre 2015 bis  
2019 einschließlich eine Gemeindesteuer auf Beerdigungen ortsfremder  
Personen zu Gunsten der Gemeinde zu erheben;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl  
der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben  
auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr  
finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht des Gutachtens der Finanzkommission;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Ab dem 1.1.2020 und für eine Dauer von sechs Jahren (31.12.2025) wird  
zu Gunsten der Gemeinde eine Steuer auf Beerdigungen ortsfremder  
Personen erhoben.

Artikel 2

Die Steuer wird durch den Antragsteller geschuldet.

Artikel 3

Die Steuer ist auf 500,00 € je Beerdigung festgelegt. Sie findet keine  
Anwendung:

- auf Personen, welche auf dem Gemeindegebiet verstorben sind;
- auf Verstorbene, welche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen  
Aufenthaltort in der Gemeinde hatten;
- auf Beerdigungen von für das Vaterland gefallenen Militär- oder  
Zivilpersonen.

Artikel 4

Die Steuer ist bar bei der Gemeindekasse zu zahlen.

Artikel 5

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung Titel II der „Allgemeinen  
Steuerordnung“ der Gemeinde.

Artikel 6

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Im Auftrag des Gemeinderates:

Der Generaldirektor,  
gez. P.KREUSEN

Für gleichlautende Ausfertigung :  
Kelmis, den 22.10.2019  
Der Generaldirektor,

Der Vorsitzende,  
gez. L.FRANK

Der Bürgermeister,

